



Frau
Sevim Dağdelen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 8. Juni 2021

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Mai 2021 Frage Nr. 528

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Inwieweit wurden für den Zeitraum 2017 bis zum aktuellen Stichtag in 2021 Exportgenehmigungen für Güter, die in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (Neufassung der Verordnung (EG) 1236/2005 durch die aktuell geltende Verordnung (EU) 2019/125) aufgeführt werden, worunter u.a. Wasserwerfer, Reizgas, Pfefferspray, Tränengasgranaten, Elektroschocktechnologien, Fußfesseln fallen, für Kolumbien erteilt (bitte entsprechend der Jahre die Ausrüstungsgegenstände einschließlich Warenwert und Stückzahl auflisten), und in welchem Wert wurden Einzelgenehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009, d.h. Güter, die zur internen Repression und Überwachung bzw. zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression und Überwachung verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, seit 2015 bis zum aktuellen Stichtag in 2021 für Behörden Kolumbiens (Militär, Polizei, etc.) erteilt (bitte entsprechend der Jahre mit der Anzahl der Einzelgenehmigungen; 2021 bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben) ?

Antwort:

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 30. Mai 2021 wurden folgende Ausfuhren von Gütern nach Kolumbien, die in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung in der Fassung 2019/125 gelistet sind, genehmigt:

Jahr	Güterbeschreibung	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
2017	-	-	-
2018	-	-	-
2019	-	-	-
2020	PELARGONSÄUREVANILLYLAMID, NONI-VAMID, PAVA	2	895
1. Januar bis 1. Juni 2021	-	-	-
Gesamt		2	895

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. Mai 2021 liegen keine entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen von Gütern im Sinne der Fragestellung nach Kolumbien, die in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung in der Fassung 428/2009 gelistet sind, vor.

Eine automatisierte Auswertung der Fragestellung ist nicht möglich. Der Beantwortung liegen händische Auswertungen zugrunde, die weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Reproduzierbarkeit erheben. Zur Eingrenzung des Güterkreises im Sinne der Fragestellung wurden die Güter der Telekommunikationsüberwachung aus der EG-Dual-Use-Verordnung statistisch ausgewertet.

Bei allen Angaben für das Jahr 2021 handelt sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Nachbesserungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum